

Landratsamt Regensburg
S 31-7-6421-Wolf/Schönach

Wassergesetze;

Antrag auf Plangenehmigung nach § 68 WHG für die Herstellung eines Gewässerbiotops im Rahmen des Kiesabbaus auf den Grundstücken Fl.Nrn. 258, 259 und 259/1 Gemarkung Schönach, Gemeinde Mötzing, durch die Firma Hans Wolf GmbH & Co.KG, Ittlinger Straße 175, 94315 Straubing

Hier: Vorprüfung einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung

Die Firma Hans Wolf GmbH & Co. KG, Ittlinger Straße 175, 94315 Straubing, beabsichtigt, auf den Grundstücken Fl.Nnr. 258, 259 und 259/1 der Gemarkung Schönach Sand und Kies abzubauen, und hat die Plangenehmigung für die Herstellung eines Baggersees beantragt.

Da nach erfolgtem Rohstoffabbau ein Gewässerbiotop mit Wasserrinnen und wechselfeuchten Flächen bestehen bleiben soll, handelt es sich bei der beantragten Maßnahme um die Herstellung eines Gewässers und damit um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG und um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für sonstige Ausbauvorhaben, die nicht von Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Regensburg aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG).

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Feststellung:

- Der geplante Kiesabbau erstreckt sich insgesamt auf eine Fläche von ca. 8,9 ha (Abbaufäche ca. 7,7 ha). Es sollen ca. 333.000 m³ nutzbarer Rohstoff (Kies und Sand) für das regionale Baugewerbe gewonnen werden. Das Vorhaben stellt eine Ergänzung der auf Fl.Nrn. 156, 151 und 152 sowie 161-164 Gemarkung Schönach genehmigten Kiesabbaumaßnahmen dar.
- Auf der für die Maßnahme beanspruchten Fläche finden momentan landwirtschaftliche Nutzungen statt. Durch den geplanten Kiesabbau wird die Nutzungsfunktion des Bodens als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt (Flächenentzug). Außerdem liegt der geplante Abbaubereich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Talräume der Großen Laber und der Abens mit Seitentälern“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Donauaue und Auwälder südöstlich von Regensburg“ des Landkreises Regensburg.
- Durch den Kiesabbau wird das Landschaftsbild während der Abbauphase (ca. 4 Jahre) beeinträchtigt. Nach Beendigung des Abbaus ist durch die Rekultivierung als Gewässerbiotop eine Änderung des Landschaftsbildes gegeben.
- Jedoch ist die betroffene Fläche im Regionalplan der Region Regensburg als Vorbehaltsfläche für Sand- und Kiesabbau ausgewiesen und entspricht den Vorgaben des Bebauungsplans „Sondergebiet Kiesabbau – Erholung- Biotopentwicklung nördlich Schönach“ der Gemeinde Mötzing. Die insofern bereits im Rahmen der Regionalplanung und der Bauleitplanung der Gemeinde Mötzing erfolgte Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 48 und 50 UVPG hat bereits ergeben, dass diesbezüglich grundsätzlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
- Bezüglich der konkreten Abbau- und Rekultivierungsplanung hat die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme grundsätzlich ihr Einverständnis mit der Planung erklärt. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet sei in diesem Abschnitt eine Folgenutzung als Biotop festgesetzt worden. In dieser Form sei der Abbau demnach mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar. Bezüglich der von der Unteren Naturschutzbehörde federführend zu beurteilenden Gesichtspunkte (Tier- und Pflanzenwelt, biologische Vielfalt, Biotope) seien keine erheblichen negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Der Eingriff in den Bodenaufbau sei zwar nicht ausgleichbar, hinsichtlich der vorhandenen Lebensräume seien jedoch keine hochwertigen Komplexlebensräume betroffen. Weiterhin sei die Gestaltung in Richtung eines Gebiets mit Flachwasserzonen und Inseln aus naturschutzfachlicher Sicht zu begrüßen.

- Gemäß Mitteilung der Fachberatung für Fischerei besteht mit dem Vorhaben Einverständnis, sofern gewährleistet werden könne, dass kein Eintrag von schwebstoffhaltigem „Kieswasser“ in den benachbarten Graben erfolge, dass bei der Rekultivierung kein Eintrag von Nährstoffen in das Grundwasser erfolge, eine Regulierung des sich einstellenden Fischbestandes durch extensive fischereiliche Nutzung möglich sei und durch die Gestaltung des Gewässerbiotops auch langfristig keine Fischfallen entstünden. Bei Berücksichtigung dieser Punkte seien erhebliche nachteilige Auswirkungen aus fischereilicher Sicht nicht zu erwarten.
- Nach Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg sind auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht durch die Umsetzung der konkreten Abbauplanung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bezüglich der Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten.

Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Regensburg, Sachgebiet S 31 - Wasserrecht und Gewässerschutz, Staatliches Abfallrecht und Bodenschutz -, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Tel. 0941/4009-462 eingeholt werden.

Aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG wird der Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg unter <http://www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> eingestellt.

Regensburg, den 20.04.2026

Landratsamt Regensburg

Gez.

Herrmann

Abteilungsleiter

Angeheftet am: 23.04.2026

Abgenommen am: 08.05.2026